



**Themensammlung für die Bundesfachtagung des
Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs
am 11. / 12.10.2018 in Purgstall / NÖ**

„Verwaltungsvereinfachungen in Gemeinden“

Vorwort:

Gemeinden stehen „am untersten Ende“ der österreichischen Verwaltungshierarchien.

Sie müssen eine Vielzahl von Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder vollziehen, haben aber auf die Erlassung dieser Rechtsvorschriften nur rudimentäre Einflussmöglichkeiten.

Im Gegensatz zu den Bundes- und Landesbehörden, die als Spezialbehörden nur die für ihren speziellen Tätigkeitsbereich geltenden Regelungen anzuwenden haben, sind Gemeinden Universalbehörden, die eine Vielzahl bestehender Regelungen nebeneinander zu vollziehen haben.

Gemeinden verfügen im Gegensatz zu den Bundes- und Landesbehörden nur über eine beschränkte Anzahl an Mitarbeitern, von denen nur die wenigsten spezialisiert sein können.

Die vielen aus langer Verwaltungstradition entstandenen inzwischen überbordenden Rechtsvorschriften in Österreich sind durch die Gemeinden nicht mehr erfassbar, durchschaubar und vollziehbar.

Leitende Gemeindebedienstete sind die Personen, die in den Gemeinden für eine gesetzmäßige, wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Verwaltung zu sorgen haben.

Gerade die leitenden Gemeindebediensteten sind somit diejenigen Personen, die ihre Detailkenntnisse aus der Verwaltungspraxis einbringen können, um Verbesserungen zu bewirken.

BM Dr. Josef Moser hat im April 2018 in einer Veranstaltung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ein Motto vorgegeben: „Gemeinsam Österreich weiterentwickeln – Verwaltungsreform unter Einbindung des Öffentlichen Dienstes“

Der FLGÖ fordert als Sprachrohr der leitenden Gemeindebediensteten eine rasche und umfassende „Deregulierung“ in Österreich und bringt sich gerne ein!

Übersicht

Klarstellungen betreffend Amtsverschwiegenheit und Informationsverpflichtung	Seite 3
Anzeigepflicht von durch Gemeinden erlassenen Verordnungen an Gemeindeaufsichtsbehörden	Seiten 4 – 7
Veröffentlichung von Verordnungen von Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	Seite 8
Verbesserungen in Zusammenhang mit ortspolizeilichen Verordnungen	Seite 9
Vereinfachungen bei der Administration von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren	Seite 10 - 13
Erleichterungen bei Gemeindekooperationen	Seite 14
Vereinfachungen und Vereinheitlichungen bei den Bauordnungen	Seite 15 - 16
Vereinfachungen und Vereinheitlichungen im Abfallwirtschaftsrecht	Seite 17
Vereinfachung der Gebührengesetze für den Gemeindebereich	Seiten 18 - 19
Verbesserungen und Klarstellungen bei Schulsprengeln, der Administration der Schulerhaltungsbeiträge sowie der Schulverwaltung	Seiten 20 - 21
Verbesserungen und Klarstellungen betreffend das Personal in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Seite 22
Klarstellungen betreffend Landesstraßen im Gemeindegebiet	Seite 23
Übersicht über Förderungswesen für Gemeinden	Seite 24
Vereinfachung des Vergaberechts	Seite 25
Klarstellungen bei gemeinnützigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber	Seite 26-27
Einbindung der Gemeinden in Datenbanken für Gewerbe- und Vereinsangelegenheiten	Seite 28
Angleichung der Verfahrensrechte AVG / VwGVG und BAO	Seiten 29 - 30
Erleichterungen der Personaladministration in den Gemeinden durch Vereinfachungen und Angleichungen der Gemeindedienstrechte	Seite 31
Klarstellung der Kompetenzen der leitenden Gemeindebediensteten	Seite 32
Optimierungen bei den Gemeindeorganen – insbesondere bei Gemeinderat und Gemeindevorstand	Seite 33
Verbesserungen bei den Gemeindeaufgaben „Örtliche Gesundheitspolizei“ - insbesondere bei der Bestellung von Gemeindeärzten und Administration der Totenbeschau	Seite 34

Übersicht

Klarstellungen betreffend Amtsverschwiegenheit und Informationsverpflichtung	Seite 3
Anzeigepflicht von durch Gemeinden erlassenen Verordnungen an Gemeindeaufsichtsbehörden	Seiten 4 – 7
Veröffentlichung von Verordnungen von Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	Seite 8
Verbesserungen in Zusammenhang mit ortspolizeilichen Verordnungen	Seite 9
Vereinfachungen bei der Administration von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren	Seite 10 - 13
Erleichterungen bei Gemeindekooperationen	Seite 14
Vereinfachungen und Vereinheitlichungen bei den Bauordnungen	Seite 15 - 16
Vereinfachungen und Vereinheitlichungen im Abfallwirtschaftsrecht	Seite 17
Vereinfachung der Gebührengesetze für den Gemeindebereich	Seiten 18 - 19
Verbesserungen und Klarstellungen bei Schulsprengeln, der Administration der Schulerhaltungsbeiträge sowie der Schulverwaltung	Seiten 20 - 21
Verbesserungen und Klarstellungen betreffend das Personal in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Seite 22
Klarstellungen betreffend Landesstraßen im Gemeindegebiet	Seite 23
Übersicht über Förderungswesen für Gemeinden	Seite 24
Vereinfachung des Vergaberechts	Seite 25
Klarstellungen bei gemeinnützigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber	Seite 26-27
Einbindung der Gemeinden in Datenbanken für Gewerbe- und Vereinsangelegenheiten	Seite 28
Angleichung der Verfahrensrechte AVG / VwGVG und BAO	Seiten 29 - 30
Erleichterungen der Personaladministration in den Gemeinden durch Vereinfachungen und Angleichungen der Gemeindedienstrechte	Seite 31
Klarstellung der Kompetenzen der leitenden Gemeindebediensteten	Seite 32
Optimierungen bei den Gemeindeorganen – insbesondere bei Gemeinderat und Gemeindevorstand	Seite 33
Verbesserungen bei den Gemeindeaufgaben „Örtliche Gesundheitspolizei“ - insbesondere bei der Bestellung von Gemeindeärzten und Administration der Totenbeschau	Seite 34

Klarstellungen betreffend Amtsverschwiegenheit und Informationsverpflichtung

Thema	Seit vielen Jahren ergeben sich im Zusammenhang mit der Wahrung von Amtsverschwiegenheit und Datenschutz einerseits und dem Anspruch der Bürger auf Auskunftsgewährung andererseits erhebliche Spannungsfelder. Das Nebeneinander von Auskunftsgesetzen von Bund und Ländern einerseits und den Regelungen in Zusammenhang mit der Amtsverschwiegenheit und Datenschutz andererseits sorgt für einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei damit befassten Behörden speziell auch in Gemeinden, da in jedem Einzelfall einer beantragten Auskunftsgewährung eine Prüfung und Abwägung der Rechtslage erfolgen muss. Unklarheiten bestehen auch im Zusammenhang mit der Gebührenpflicht in Zusammenhang mit Informationsgewährungen.
Anregung	Rasche Schaffung einer leicht administrierbare Regelung – etwa im Sinne des zurückgestellten „Bundesverfassungsgesetzes zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung“. Damit verbunden Schaffung klarer leicht administrierbarer Regelungen betreffend Gebührenpflicht bei Informationsgewährungen.
Nutzen	Herstellung einer zeitgemäßen Transparenz staatlichen Handelns. Minimierung des Verwaltungsaufwandes für Prüfaufwand im Einzelfall. Minimierung möglicher Fälle strafrechtlicher Verantwortung wegen Verletzung von Amtsgeheimnissen und Datenschutz.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Anzeigepflicht von durch Gemeinden erlassenen Verordnungen an Gemeindeaufsichtsbehörden

Thema	<i>B-VG Artikel 119a.</i> <i>(6) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.</i> Österreichweit erfolgen jährlich tausende derartige Verordnungsanzeigevorgänge. Daneben erfolgen tausende Anzeigevorgänge – obwohl vorgeschrieben – faktisch nicht; es liegt also teilweise „totes Recht“ vor. Lt. VfGH V17/11 vom 11.6.2012 stellt die Nichtvorlage einer Gemeinde-VO an die Gemeindeaufsichtsbehörde keinen Gültigkeitsfehler der VO dar (Verletzung der Mitteilungspflicht verfassungsrechtlich nicht sanktioniert - Nichtvorlegen von Verordnungen machen diese nicht gesetzwidrig). Zur rechtlichen Überprüfung von Gemeinde-VO existieren inzwischen die unabhängigen Landesverwaltungsgerichte. VO-Anzeigen an die Aufsichtsbehörden sind weiters schon von Grund auf teilweise sinnentleert (wie etwa bei StVO-Verordnungen: Verordnungen oft nur temporär geltend - bei der Bearbeitung durch die Aufsichtsbehörden schon wieder überholt). Mit der Bearbeitung von Verordnungsanzeigevorgängen sind vielerlei Stellen bei den Ländern und den Gemeinden befasst.
Anregung	Streichung von Art 119a Abs. 6 B-VG sowie der Ausführungsbestimmungen in den Gemeindeordnungen der Länder.
Nutzen	Erheblicher Entfall von Verwaltungsaufwand bei einer Vielzahl von damit befassten Verwaltungsstellen in den Gemeinden und in den Ländern. Bereinigung von „totem Recht“. Schaffung freier Kapazitäten in den Gemeindeaufsichtsbehörden für mehr Service, Beratung und Schulung für Gemeinden. Entfall der Gefahren für Bürgermeister / Gemeindebedienstete bei Nichtanzeige der Verordnungen (Amtsmissbrauch bzw. in einigen Bundesländern Verwaltungsstrafsanktionen).
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Beilage umseits

Beilage zu „Anzeigepflicht von durch Gemeinden erlassenen Verordnungen an Gemeindeaufsichtsbehörden“: Illustration eine Darstellung der verschiedenartigsten Gemeindeverordnungen und der jeweiligen Zuständigkeiten im Amt der NÖ Landesregierung:

Abteilung	Verordnung/Rechtsgeschäft
Gemeinden Landhausplatz 1, Haus 6 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-13899 Fax: (02742) 9005-12225 E-Mail: post.lrw3@noel.gv.at	- Abfallwirtschaftsverordnung - Fäkalienabfuhrordnung - Friedhofsgebührenordnung - Gebrauchsabgabeordnung - Grundsteuerverordnung - Hundeabgabenordnung - Kanalabgabenordnung - KFZ-Abstellabgabenordnung - Lustbarkeitsabgabeordnung - Marktstandsgebühren - Spielapparateabgabenordnung - ortspolizeiliche Verordnung - Rattenvertilgungsverordnung - Vertretung des Bürgermeisters - Zuweisung von Geschäftsbereichen - Geschäftsordnung - Ehrenzeichen - Satzung Gemeindeverband
Polizeiangelegenheiten Landhausplatz 1, Haus 16 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-13252 Fax: (02742) 9005 LwV 13650 E-Mail: post.lrw1@noel.gv.at	- Hundeauslaufzone - sektorales Bettelverbot - Prostitutionsverbot

Feuerwehr und Zivilschutz Langenlebarner Straße 106 3430 Tulln Tel: (02742) 9005 DW 13196 Fax: (02742) 9005 DW 13520 E-Mail: post.lrw4@noel.gv.at	- Kostenersatz für die Feuerwehr
Bau- und Raumordnungsrecht Landhausplatz 1, Haus 16 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-14192 Fax: (02742) 9005-15160 E-Mail: post.ru1@noel.gv.at	- Aufschließungsabgabe - Stellplatz-Ausgleichsabgabe - Spielplatz-Ausgleichsabgabe - Flächenwidmungsplan - Bebauungsplan - Benennung einer Verkehrsfläche - Änderung von Hausnummern - Erhöhung der Stellplatzanzahl für KFZ und Fahrräder - Festlegung des Bezugsniveaus
Verkehrsrecht Landhausplatz 1, Haus 16 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-13916 Fax: (02742) 9005-13710 E-Mail: post.ru6@noel.gv.at	- Halte- und Parkverbot - Geschwindigkeitsbeschränkung - Verordnung im Zuge einer Baustellengenehmigung - Fußgängerzone, Wohnstraße, Begegnungszone - Fahrradstraße - Tariffestsetzung für das Entfernen und Aufbewahren von Hindernissen - Gebietsabgrenzungsverordnung
Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht Landhausplatz 1, Haus 15b 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-13419 Fax: (02742) 9005-12785 E-Mail: post.qs4@noel.gv.at	- Friedhofsordnung - Rettungsdienstvertrag

NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-12059 Fax: (02742) 9005-12052 E-Mail: post.k2@noel.gv.at	- Archivordnung
Schulen Landhausplatz 1, Tor zum Landhaus 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-13242 Fax: (02742) 9005-13585 E-Mail: post.k4@noel.gv.at	- Nachmittagsbetreuung Schule
Kindergärten Landhausplatz 1, Tor zum Landhaus 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-13240 Fax: (02742) 9005-13585 E-Mail: post.k5@noel.gv.at	- Betreuung Kindergarten
Wasserrecht und Schifffahrt Landhausplatz 1, Haus 9 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-14389 Fax: (02742) 9005-14940 E-Mail: post.wa1@noel.gv.at	- Wasserleitungsordnung
Gewerberecht Landhausplatz 1, Haus 14 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-12714 Fax: (02742) 9005-13625 E-Mail: post.wst1@noel.gv.at	- Marktordnung - Untersagung der Gewerbeausübung mittels Automaten - Beschränkung/Untersagung des Feilbietens im Umherziehen - Öffnungszeiten von Gastgärten
Wirtschaft, Tourismus und Technologie Landhausplatz 1, Haus 14 3109 St. Pölten Tel: (02742) 9005-16115 Fax: (02742) 9005-16330 E-Mail: post.wst3@noel.gv.at	- Abstufung/Anhebung Ortsklasse - Abgabenerhöhung Nüchternungs- taxe/Interessentenbeitrag

**Veröffentlichung von Verordnungen von Gemeinden und
Bezirksverwaltungsbehörden im
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)**

Thema	Derzeit werden Gemeindeverordnungen nahezu nur über die als archaisch anmutenden Amtstafeln bzw. in unstrukturierter Weise in den einzelnen Gemeinde-Homepages verlaublich und damit der Öffentlichkeit (Bürger, andere Behörden etc.) zugänglich gemacht. Zentral im RIS abrufbar sind derzeit nur die Verordnungen der Kärntner Gemeinden sowie von wenigen Gemeinden, die ihre Verordnungen „freiwillig“ im RIS veröffentlichen. (Gemeindeübergreifende) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden sind nur in Papierform oder über die Amtsblätter ersichtlich und erfüllen moderne Transparenzanforderungen daher ebenfalls nicht.
Anregung	Zwingende Veröffentlichung von Verordnungen der Gemeinden und der Bezirksverwaltungsbehörden in allen Bundesländern im RIS.
Nutzen	Schaffung einer zeitgemäßen Transparenz gegenüber den Bürgern, da diese Verordnungen dann dort zur Einsicht bereit stünden, wo österreichweit auch Gesetze von Bund- und Ländern sowie deren Verordnungen zentral eingesehen werden können. Einsparung von erheblichem Verwaltungsaufwand betreffend „händisches“ Hin- und Herschicken von „Papierverordnungen“ – etwa auch an andere Behörden. Gemeindeaufsichtsbehörden können statt anhand der bisherigen zwingenden Verordnungsvorlagen gemäß Art 119a Abs. 6 B-VG stichprobenweise Kontrollen durch Screening durchführen und damit mit erheblich weniger Verwaltungsaufwand aufsichtsbehördlich tätig werden.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Verbesserungen in Zusammenhang mit Ortspolizeiliche Verordnungen

Thema	<i>B-VG Artikel 118.</i> <i>(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen..... Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.</i> Vielfach liegen Gefahren in Gemeinden vor, die Gemeinden mittels ortspolizeilicher Verordnungen beheben wollen. Ortspolizeiliche Verordnungen stellen derzeit vielfach „totes Recht“ dar, da bei Übertretungen in den Gemeinden oft aus faktischen Gründen Verfahren nicht einmal eingeleitet werden können. Mangels entsprechender Kompetenzen von Gemeindeorganen (z.B. Aufforderung zur Ausweisleistung) können Verwaltungsstrafverfahren in der Regel mangels Daten der Beschuldigten gar nicht eingeleitet bzw. überhaupt geführt werden. Bei Bürgermeistern als politischen Organen bestehen vielfach „Interessenkonflikte“ in Bezug auf die Einleitung oder Führung von Verwaltungsstrafverfahren gegen Bürger / Wähler.
Anregung	Ortspolizeiliche Verordnungen auch zur vorbeugenden Gefahrenabwehr ermöglichen. Vollzugsorgane von ortspolizeilichen Verordnungen in Gemeinden mit allen zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren nötigen Kompetenzen ausstatten bzw. Mitwirkung der Exekutive vorsehen. Führung von Verwaltungsstrafverfahren auf Grund ortspolizeilicher Verordnungen generell durch die geschulten Verwaltungsstrafbehörden bei den Bezirksverwaltungsbehörden – keine Ansiedlung bei den Gemeinden oder den Bürgermeistern.
Nutzen	Schaffung von tauglichen Möglichkeiten zur Reglementierung von das örtliche Gemeinwesen beeinträchtigende Gefahren und Missstände. Beseitigung von „Interessenkollisionen“ bei der Führung von Verwaltungsstrafverfahren gegenüber Bürgern und damit potenziellen Wählern - Führung von Verwaltungsstrafverfahren durch die dazu spezialisierten Behörden in den Bezirksverwaltungsbehörden.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Vereinfachungen bei der Administration von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren

Thema	Gemeinden tragen die Hauptlast bei der Abwicklung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen. Dies wird auf personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Ebene immer schwieriger. Die Nennungen von Wahlbeisitzern durch die Parteien ist stark rückläufig - auch auf Grund der bekannten „Amtsmissbrauchsproblematik bei Fehlern in Wahlbehörden“ können immer weniger Wahlbeisitzer nominiert werden. Ehrenamtliche durch die Parteien nominierte Wahlbeisitzer sind kaum zu umfangreichen Wahlschulungen zu motivieren bzw. ist der gewünschte Schulungserfolg oft nicht gegeben. Ein ersatzweiser Einsatz von Gemeindebediensteten ist kaum möglich - in vielen Gemeinden stehen dafür nicht annähernd ausreichend viele geeignete Gemeindebedienstete zur Verfügung; die rechtliche Basis dafür ist bislang auch unklar. Unklar bzw. vielfach unterschiedlich praktiziert ist die finanzielle Abgeltung der Wahlbeisitzer bzw. der „zur Not“ als Wahlbeisitzer eingesetzten Gemeindebediensteten. Letzteres bewirkt eklatante Mehrkosten für die Gemeinden (Überstunden). Bereits jetzt sind die Wahlkostenersätze von Bund und Ländern an die Gemeinden nicht kostendeckend. Siehe dazu auch die Anregungen des Rechnungshofes (Beilage umseitig), die Weiterentwicklung des Wahlrechts wieder umgehend voranzutreiben: https://www.rechnungshof.gv.at/berichte/ansicht/bundesprasidentenwahl-2016-verschiebung-der-wiederholung-des-zweiten-wahlgangs.html
Anregung	Vereinfachung der Regelungen in den Wahlordnungen in Bezug auf faktisch handhabbare einfache Administration. Angleichung der Wahlordnungen - insbesondere den Landtags- und Gemeinderatswahlordnungen. Ausbau der Verwendung der Handy-Signatur bei Wahlen und Volksabstimmungen wie bereits bei der Unterstützungen von Volksbegehren (E-Voting). Bezahlung kostendeckender Wahlkostenersätze für Bundes- und Landeswahlen an die Gemeinden. Klare Regelungen in Hinblick auf die Abgeltung von Wahlbeisitzern – insbesondere von Gemeindebediensteten.

Nutzen	Aufrechterhaltung der Abwicklung von Wahlen (als zentrale Instrumente der Demokratie) in den dabei an „vorderster Front“ stehenden Gemeinden. Vereinfachung des Wahlprozederes - Entfall von hohem Verwaltungs- und Schulungsaufwand. Zeitgemäße Innovation für die Bürger und erhebliches Einsparungspotenzial bei der Abwicklung für Bürger und Wahlbehörden insbesondere bei E-Voting.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Siehe Beilage umseitig

solle hierbei – bezogen auf die seit Jahrzehnten gehandhabte Verwaltungspraxis – der Status quo gesetzlich festgeschrieben werden, würde doch eine umfangreichere Weiterleitung von Materialien zu einer beträchtlichen zusätzlichen Bürokratisierung der Durchführung von Wahlen führen. Gleiches gelte auch für die Aufbewahrung von Wahlakten.

25.4

Der RH hielt neuerlich fest, dass das Ministerium bei der Erarbeitung von Vorschlägen an den Gesetzgeber zur Weiterentwicklung des Wahlrechts auf eine entsprechende gesetzliche Regelung hinwirken sollte.

Mögliche Weiterentwicklungen des Wahlrechts

26.1

Auf Einladung des Bundesministers für Inneres fand am 15. Juni 2016 im Parlament ein „Runder Tisch“ zur Erörterung von Vorschlägen bezüglich einer Wahlrechtsreform statt. Zahlreiche Stellen (Ämter der Landesregierungen, Österreichischer Städtebund und Österreichischer Gemeindebund, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Auslandsösterreicher-Weltbund) nahmen daran teil. Im Zuge der Konferenz der Landes- und Bezirkswahlleiterinnen und -leiter am 6. September 2016 ersuchte das Ministerium, Vorschläge für eine Reform des Wahlrechts zu erstatten. Bei einem weiteren „Runden Tisch“ am 29. September 2016 präsentierte das Ministerium die bislang gesammelten Vorschläge. Am 11. Oktober 2016 fand eine Sitzung statt, in deren Verlauf sämtliche vom Ministerium gesammelten und nach Inhalten sortierten Vorschläge der Ämter der Landesregierungen, der Magistrate der Städte Linz und Wien, des Österreichischen Städtebunds, des Österreichischen Gemeindebunds, des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Auslandsösterreicher-Weltbunds, der Vereinigung Österreichischer Bezirkshauptleute und der Plattform „wahlbeobachtung.org“ über mögliche wahlrechtliche Änderungen an die Vertreterinnen und Vertreter der Parlamentsklubs übergeben wurden.

Die angeführten Stellen gaben umfangreiche Vorschläge zu folgenden Themen ab:

Hauskundmachung,

Wahlbehörden/Besitzerinnen und Besitzer,

Aufgaben der Wahlbehörde und Wahlleiterinnen und -leiter,

Ausstellung der Wahlkarten und Versand,

Allgemeines zu Wahlkarten, Briefwahl und E-Voting,

Auswertung der Wahlkarte,

Auswertung der Briefwahl – Gemeinde-/Sprengelauszählung,

Wählerverzeichnisse,

Wahlvorgang,

Sprengelteilung,

Heim- und Pflegeanstalten,

Zentrales Wählerregister,

Identitätsnachweis,

Unterstützungserklärungen,

Schulungen,

Kostenersatz,

Volksbegehren und

Druckarten.

Viele der Vorschläge betrafen die Wahlkartensystematik. Aufgrund des vorgesehenen Fristgefüges zwischen Einbringung der Wahlvorschläge und Wahltag erreichten insbesondere Wahlkarten in das Ausland die Wählerin bzw. den Wähler nicht oder langten nicht mehr rechtzeitig bei der Behörde ein und waren damit wirkungslos. Die Möglichkeit, Wahlkarten bis zum vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich zu beantragen, konnte die Ausübung des Wahlrechts insbesondere von Auslandsösterreicherninnen und -österreichern verhindern, weil damit für Zustellung, Stimmabgabe und Rücklauf der Wahlkarte nur drei Tage verblieben. Um diese Probleme zu vermeiden, wären ein früheres Ende der Frist für die Beantragung von Wahlkarten und die Möglichkeit zur früheren Produktion und Verwendung der Wahlkarten, damit aber auch eine frühere Einbringung der Wahlvorschläge und Ausschreibung der Wahl, erforderlich.

Hinsichtlich der Wahlbehörden wurde ein Umstieg von der politischen Besetzung auf beamtete Wahlbehörden vorgeschlagen, da es sich als schwierig erwiesen hatte, Personen zu finden, die bereit waren, an der Arbeit in den Wahlbehörden mitzuwirken.

Erleichterungen bei Gemeindekooperationen

Thema	Gemeindekooperationen sind in vielen Bereichen ein gutes und zweckmäßiges Mittel, die Effizienz der Gemeindeverwaltungen zu erhöhen und Verwaltungskosten zu senken. Diverse rechtliche Rahmenbedingungen schränken die Umsetzung sinnvoller Gemeindekooperationen vielfach ein bzw. machen diese sinnlos - etwa in NÖ sind Kooperationen zwischen Gemeinde-Verbänden derzeit nicht möglich. Derzeit unterliegen finanzielle Abgeltungen zwischen Gemeinden im Rahmen von Gemeindekooperationen in der Regel der Umsatzsteuerpflicht. Durch die anfallende Umsatzsteuer werden die Effizienzgewinne durch die Gemeindekooperationen zunichte gemacht.
Anregung	Österreichweit weite und flexible Rahmenbedingungen für Gemeindekooperationen in den verschiedensten Ausprägungen schaffen. Wegfall der Umsatzsteuer für Kostenabgeltungen zwischen Gemeinden i.R. von Gemeindekooperationen.
Nutzen	Steigerung der Effizienz der Gemeindeverwaltungen. Kosteneinsparungen durch Spezialisierungen.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Thema	Auf Grund der Topographie Österreichs erfolgt eine immer größer werdende wirtschaftliche Verflechtung auch über die Grenzen von Bundesländern hinaus – gerade auch im Baugewerbe. Dabei ist es regelmäßig erforderlich, die unterschiedlichen Detail-Finessen der Bauordnungen mehrerer Bundesländer zu kennen. • Beispiel „Ketzergasse“: Auf einer Straßenseite ist die Wr. Bauordnung anzuwenden, auf der anderen Seite die NÖ Bauordnung. Diese Bauordnungen werden auch laufend novelliert, sodass es für die Rechtsanwender (Bürger, Bauwerber, Bauwirtschaft, Baubehörden der Gemeinden.....) nahezu unmöglich geworden ist, ohne hohem administrativen und zeitlichen Aufwand einen Überblick zu behalten. • Z.B. NÖ Bauordnung 2014: Bis 2018 bereits sieben Novellen Hinzu kommen auf Ebene der Gemeinden eine Vielzahl örtlicher Bauvorschriften. Die derzeitige Situation ist für Bürger nicht mehr transparent und für Bauwerber, Bauwirtschaft und die Baubehörden in den Gemeinden nicht mehr sinnvoll und rechtssicher administrierbar. Die Anforderungen an bautechnische Sachverständige werden immer höher und ist es für Gemeinden zunehmend überhaupt schwer möglich, bautechnische Sachverständige zu finden und einzusetzen. Vielfach müssen mit großen Schwierigkeiten externe Sachverständige gesucht und mit hohen Kosten eingesetzt werden. Die Kompliziertheit der sich auch untereinander unterscheidenden Bauordnungen ist auch durch die Fülle an technischen und rechtlichen Detailregelungen verursacht, deren Sinnhaftigkeit kritisch zu hinterfragen wäre. Vielfach scheint „gold plating“ vorzuliegen, das auch dazu beiträgt, die Baukosten zu erhöhen. Dies macht zunehmend die Schaffung des dringend benötigten leistbaren Wohnraums unmöglich. Teilweise wird in Bauordnungen auf kostenpflichtig anzuschaffende nicht behördliche Normen verwiesen, seitens des VfGH bereits klargestellt wurde, dass dies unzulässig ist. • Z.B. NÖ Bautechnikverordnung: Anlagen 1-10 -insbesondere Anlage 8 „ Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“: „Fundstellen“
-------	--

	<i>Die in den Anlagen 1 - 7 OIB-Richtlinien zitierten Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen:</i> <i>Normen beim Austrian Standards Institut / Österreichischen Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, A-1020 Wien</i> <i>Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien</i> <i>Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ des Österreichischen Instituts für Bau-technik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien“</i>
Anregung	Festlegung eines gemeinsamen Standards für Bauvorschriften in Österreich. Textgleiche zentrale bundesweit gleich lautende rechtliche und technische Rahmenbedingungen. Ermöglichung sachlich gerechtfertigter regionaler Besonderheiten auf Länder- und Gemeindeebene in Ergänzung zu den textgleichen österreichweiten Grundbedingungen. Beseitigung von Baunormen, die auf die kostenpflichtige Beschaffung von technischen Normen verweisen.
Nutzen	Erhebliche Vereinfachungen für die Bauwirtschaft mit Kosteneffekten für die Auftraggeber. Erhebliche Verwaltungseinsparungen bei den Baubehörden der Gemeinden. Verkürzung der Baugenehmigungsverfahren. Verbesserung der Möglichkeiten zur Schaffung leistbaren Wohnraums. Österreichweite Verwirklichung des „kostenlosen Zugangs zum Recht“ auch in Bezug auf bautechnische Normen
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Vereinfachungen und Vereinheitlichungen im Abfallwirtschaftsrecht

Thema	Das österreichische Abfallwirtschaftsrecht ist in umfangreiche Bundes- und Landesregelungen unterteilt, wobei die Sinnhaftigkeit der Aufteilungskriterien kritisch zu hinterfragen wäre. Es existiert eine Fülle von unterschiedlichen und diffizilen Detailregelungen. Vielfach unterscheiden sich auch Begriffsdefinitionen und ist die Terminologie oft nicht einheitlich. Die Sinnhaftigkeit dieser Unterschiede wäre zu hinterfragen. Vielfach besteht bei unklaren Regelungen eine Rechtsunsicherheit, die erst durch Erwirken von Judikatur behoben werden kann. Finanziell gesehen werden im Abfallwirtschaftsbereich Milliardenbeträge umgesetzt – es kann angenommen werden, dass die gegenwärtige administrative Situation volkswirtschaftlich nachteilig ist. Die derzeitige Situation ist für Bürger, Wirtschaft und Gemeinden nicht mehr transparent. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Abfallwirtschaftsrecht „an vorderster Front“ zu vollziehen. Es ist den Gemeinden nahezu unmöglich geworden, ohne hohem administrativen und zeitlichen Aufwand einen Überblick zu behalten und das Abfallwirtschaftsrecht rechtssicher anzuwenden.
Anregung	Festlegung eines gemeinsamen Standards für das Abfallwirtschaftsrecht in Österreich. Textgleiche zentrale bundesweit gleich lautende rechtliche und technische Rahmenbedingungen. Ermöglichung sachlich gerechtfertigter regionaler Besonderheiten auf Länder- und Gemeindeebene in Ergänzung zu den textgleichen österreichweiten Grundbedingungen.
Nutzen	Erhebliche Vereinfachungen der Administration des (Abfall-) Wirtschaftsrechts mit positiven Kosteneffekten für die Auftraggeber. Erhebliche Verwaltungseinsparungen bei den Gemeinden.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Vereinfachung der Gebührengesetze für den Gemeindebereich

Thema	Derzeit sind die Gemeindeverwaltungen mit der Vollziehung einer Vielzahl von Bundes- und Landesgebührenregelungen nebeneinander befasst (siehe etwa Beilage). Die Kompliziertheit der teils nebeneinander durch Gemeinden anzuwendenden Gebührenvorschriften von Bund und Ländern macht die „Gebührenadministration“ teils schwieriger, als die Administration der den Anlass für die Gebührenvorschreibung bildenden Verwaltungsvorgänge selbst. • Z.B. Gebührengesetz des Bundes (GebG) / „Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen“ - 18 Tarifposten mit bis zu 28 Untertarifposten. Die Akzeptanz der Bürger für die archaisch anmutende Verrechnung einer Vielzahl von Klein- und Kleinstgebühren ist nicht mehr vorhanden. Daneben steht die Höhe der vorzuschreibenden Gebühren vielfach in keiner Relation zum Aufwand, der für die die Gebührenvorschreibung anlassgebenden Verwaltungsvorgänge anfällt – es sind generell erhebliche Unterschreitungen von Kostendeckungen festzustellen. Weiters sind durch Gemeinden Bundesgebühren einzuheben und an den Bund abzuführen, obwohl dem keine Gegenleistung des Bundes zugrunde liegt.
Anregung	Umfassende Vereinfachung der Gebührengesetze für Gemeinden Festlegung der verbleibenden Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip. Wegfall der Einhebung von Bundesgebühren durch Gemeinden.
Nutzen	Erhebliche Vereinfachung der Administration in den Gemeinden. Schaffung einer Akzeptanz der Bürger für die Verrechnung der noch verbleibenden in nachvollziehbarer Höhe ausgestalteten Gebühren. Herstellung der Kostendeckung.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Beilage umseitig

Beilage zu „Vereinfachung der Gebührengesetze für den Gemeindebereich“:
Resolution des FLGÖ Steiermark:



08.06.2018

Resolution des FLGÖ Steiermark zum Thema „Vereinfachung Gebührengesetze“

Der Fachverband der Leitenden Gemeindebediensteten Österreichs – Steiermark fordert die Österreichische Bundesregierung sowie die Steiermärkische Landesregierung auf die Regelung der Gebührenbemessung und Einhebung Österreich- bzw. steiermarkweit zu vereinfachen.

Nachstehend die derzeit geltenden Rechtsgrundlagen für die Verwaltungsabgaben- und Gebühreneinhebung bei den steirischen Gemeindeämtern lt. Beilage (37. Auflage, Handbucheif Steirk Gemeindebund vom 05.10.2017).

Verwaltungsabgaben:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. I Nr. 181/2013
- Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008
- Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl. Nr. 145/69, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2015
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016
- Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012 iOF LGBl. Nr. 86/2017
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1977, LGBl. Nr. 38/1977, über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Landes- und Gemeindebehörden

Stempel- und Rechtsgebühren:

- Gebührengesetz 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015

Kommissionsgebühren:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 181/2013
- Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017, LGBl. Nr. 85
- Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 55/2015

Die Gebühren für Personenstandsangelegenheiten wurden in diese Zusammenstellung nicht aufgenommen, weil hierüber bereits ein vom Fachverband der österreichischen Standesbeamten herausgegebener Beheif besteht.

Schwanberg 08.06.2018

Verbesserungen und Klarstellungen bei Schulsprengeln, der Administration der Schulerhaltungsbeiträge sowie der Schulverwaltung

Thema	Gerade in Ballungsräumen und im Bereich der Neuen Mittelschulen erscheinen Schulsprengel nicht mehr zeitgemäß und werden bei den Bürgern zunehmend nicht mehr akzeptiert. Vielfach erfolgen rechtlich zweifelhafte „Umgehungskonstruktionen“ durch Eltern in Bezug auf den „Wohnsitz“ (bei der Sprengelangehörigkeit wird nicht an Haupt- und Nebenwohnsitz angeknüpft, sondern an eine Adresse, „von der aus der Schulbesuch erfolgt“). Auch durch Schulerhalter erfolgen rechtlich zweifelhafte „Konstruktionen“ oder werden unter politischem Druck kostenintensive Sprengeldispense gewährt. Die derzeitigen Schulsprengel bewirken einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Administration in den Gemeinden und den Schulbehörden der Länder. In einigen Bundesländern erfolgten bereits Aufhebungen der Sprengellösungen und vereinfachte Schulfinanzierungen.
Anregung	Aufhebung der Schulsprengel bei Pflichtschulen und Einführung einer einfach gestalteten Trägerfinanzierung Zumindest Abschaffung der Abschlagszahlungen für sprengelfremde Kinder bzw. des freiwilligen Verzichts auf diese Abschlagszahlungen Vereinfachung der Administration bei der Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge generell - insbesondere aber bei sprengelfremden Schülern. Klare gesetzliche Vorgaben in Bezug auf die Schulerhaltungsbeiträge zur Vermeidung von finanziell nachteiligen Einzelfallentscheidungen unter „politischem Druck“
Nutzen	Schaffung einer klaren Transparenz betreffend die Schulbesuchsmöglichkeiten von Pflichtschülern. Schaffung einer Akzeptanz der Eltern für die Schulbesuchsmöglichkeiten. Einsparung von Verwaltungskosten durch einfachere und effektivere Administration und Kostenverrechnung.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Beilage umseitig

Beilage zu „Verbesserungen und Klarstellungen bei Schulsprengeln, der Administration der Schulerhaltungsbeiträge sowie der Schulverwaltung“: Resolution des FLGÖ Steiermark:



08.05.2018

Resolution des FLGÖ Steiermark zum Thema „Schulsprengel“

Der Fachverband der Leitenden Gemeindebediensteten Österreichs – Steiermark fordert die Steiermärkische Landesregierung auf nach dem Vorbild des Landes Burgenland aus der Steiermark einen gemeinsamen, einheitlichen Schulsprengel im Bereich des Pflichtschulwesens zu machen. Künftig soll das ganze Bundesland einen Schulsprengel bilden.

Es soll die freie Schulpflicht für alle Schüler gelten, solange es in der jeweiligen Schule genügend Plätze gibt und andererseits eine Gefährdung des jeweiligen Schulstandortes nicht eintritt.

Die Finanzierung soll in einer Art Budgettopf, verwaltet vom Land Steiermark, geschehen und solle jeder Schulerhalter pro Schuljahr und Schüler einen gewissen gleich großen Betrag erhalten. Das Land soll dann nur mehr einmal jährlich einen Saldo pro Gemeinde errechnen zusammengesetzt aus der Differenz zwischen den gemeindefremden Schülern (ohne Wohnsitz) für die die Gemeinde als Schulerhalter Geld erhält und den eigenen Schülern, welche in fremden Schulen die Schule besuchen. Kommt dabei ein positiver Wert heraus leistet die Gemeinde einmal pro Jahr eine Zahlung, kommt ein negativer Wert heraus erhält die den Betrag.

Damit soll auch die Qualität der Schulen verbessert werden, da Bürgermeister noch mehr als bisher ihre jeweiligen Direktorinnen dazu anhalten werden, so viele Schüler wie möglich aufzunehmen, damit in Folge dessen auch die jeweilige Schule mit mehr finanziellen Mitteln ausgestattet werden kann. Stichwort: Computerklassen, neue Medien, ganztägige Betreuungsangebote, etc....

Schwanberg 08.05.2018

Verbesserungen und Klarstellungen betreffend das Personal in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

Thema	In Pflichtschulen und vielfach auch in Kinderbetreuungseinrichtungen arbeiten vielfach parallel und ohne gemeinsame Vorgesetzte MitarbeiterInnen verschiedener Dienstgeber. • Schulen: z.B. Lehrer (Land) / Schulwarte + Administrativkräfte (Gemeinden) • Kindergärten: z.B. PädagogInnen (Land) / BetreuerInnen + Reinigungskräfte (Gemeinden) Die Zusammenarbeit von Personen verschiedener Dienstgeber mit keinen oder unklaren gemeinsamen organisatorischen und dienstlichen Rahmenbedingungen erscheint schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung nachteilig und bestehen deshalb oft nicht lösbare Situationen oder Konflikte. Der Einsatz von „Unterstützungskräften“ („Stützkräfte“, Personal für schulische Nachmittagsbetreuung, „Direktionssekretariate“) ist vielfach ungeregt und erfolgt deren Einsatz in einem rechtlichen, organisatorischen und finanziellen „Graubereich“. In dieser „Grauzone“ werden Gemeinden vielfach unter „politischen Druck“ gesetzt, Kosten für derartiges Personal zu übernehmen.
Anregung	Klare rechtliche ,organisatorische und finanzielle Zuordnung des gesamten Personals in Pflichtschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen zu EINEM gemeinsamen Dienstgeber - Berücksichtigung von Best-Practice-Modellen in Österreich (Kinderbetreuungsbereich). Gesetzliche Klarstellung, dass Gemeinden als Pflichtschulerhalter nicht für pädagogisches (Sonder-) Personal und Verwaltungspersonal zuständig sind.
Nutzen	Vermeidung von Reibungsverlusten wegen unklarer organisatorischer und finanzieller Zuordnungen - Herstellung klarer organisatorischer und personeller Strukturen. Klarstellung der Kostentragung von Bund / Ländern für pädagogisches (Sonder-Personal und Verwaltungspersonal in Schulen.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Klarstellungen betreffend Landesstraßen im Gemeindegebiet

Thema	Bei Landesstraßen im Gemeindegebiet sind die Länder Straßenerhalter und tragen damit auch die Wegehalterhaftung – dies erscheint für die Länder offenbar unbefriedigend zu sein. Österreichweit bestehen Aktivitäten der Landesstraßenverwaltungen, durch Einzelvereinbarungen mit Gemeinden alle Nicht- Fahrbahnteile eigentumsmäßig den Gemeinden „anzudienen“. Die Administration dieser vielen tausend Eigentumsübertragungen (Teilungspläne, Grundbuch etc.) ist auf Grund der Notwendigkeit, dies in Bezug auf jeden kleinsten einzelnen Grundbuchskörper zu regeln, für alle beteiligten Behörden mit extrem hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Alternativ werden teils rechtlich zweifelhafte Vereinbarungen über die „Übernahme der Straßenbaulast“ den Gemeinden „nahegelegt“. In beiden Fällen werden die Kosten und Haftungen für die Straßenerhaltung und die Wegehalterhaftung durch die Länder auf die Gemeinden übergewälzt, ohne dass dabei den Gemeinden die entsprechenden Mehrkosten abgegolten werden.
Anregung	Schaffung einer österreichweit einheitlichen Regelung in Bezug auf Eigentum und Haftung betreffend Landesstraßen im Gemeindegebiet. Gesetzliche Klarstellung des Eigentums und der Wegehalterhaftung an diesen Straßenteilen in Anlehnung an die Begriffsdefinitionen in der StVO. Regelung eines Kostenersatzes an die Gemeinden für die Übernahme zusätzlicher Erhaltungsmaßnahmen und Wegehalterhaftungen von den Ländern.
Nutzen	Erhebliche Einsparung von Verwaltungskosten Herstellung von Klarheit in Bezug auf Kostentragung, Haftung etc. Abgeltung entstehender Mehrkosten an die Gemeinden
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Übersicht über Förderungswesen für Gemeinden

Thema	Gemeinden sind im Sinne der vorgegebenen zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Vorgangsweise bei der Verwaltungsführung angehalten, für ihre Tätigkeiten alle nur denkbaren Förderungen der verschiedensten Förderungsstellen in Anspruch zu nehmen. Derzeit besteht für Gemeinden keinerlei rascher und zentraler Überblick über die durch Gemeinden allenfalls in Anspruch zu nehmende Förderungen der verschiedensten Förderstellen (Bund, Land, sonstige Förderungsgeber). Dafür müssen bereits teilweise extra zu honorierende Beratungsagenturen in Anspruch genommen werden.
Anregung	Schaffung einer zentralen Förderungsübersicht aller öffentlicher Förderungsstellen zur Verwendung durch die Gemeinden (bzw. auch der Bürger) – etwa durch Ausbau und Verbesserung des bereits vorhandenen „Transparenzportals“
Nutzen	Faktische Ermöglichung der Inanspruchnahme von zustehenden Förderungen – kein Verfallen von Förderungen.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Vereinfachung des Vergaberechts

Thema	Das Bundesvergabegesetz 2018 besteht aus 382 Paragraphen und 21 Anhängen. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage umfassen allein 276 Seiten. Schon lange ist das Vergaberecht für die Anwender (öffentliche Stellen, Bieter aus der Wirtschaft) auf Grund des Umfangs und der Kompliziertheit kaum mehr praktikabel. Eine rechtssichere laufende Handhabung ist für die Anwender praktisch nur mehr möglich, indem externe Berater (insbesondere Rechtsanwälte) beigezogen werden. • Kleinere insbesondere regionale Wirtschaftsbetriebe können sich das nicht leisten, womit sie faktisch von Angebotslegungen für öffentliche Aufträge zunehmend ausgeschlossen werden. • Bund und Länder verfügen zwar über eine große Anzahl juristisch geschulter Mitarbeiter, sind aber bekanntlich dennoch nicht in der Lage, ohne die kostenintensive Beiziehung externer Berater diverse Vergabeverfahren zu bewältigen. • Hunderte der österreichischen Gemeinden und Städte verfügen in der Regel nicht über vergaberechtlich im Detail geschultes und einsetzbares Personal und sind aus Kostengründen auch nicht in der Lage, vergaberechtliche Expertise laufend extern zuzukaufen.
Anregung	Schaffung eines ohne kostenintensive Beiziehung von Rechtsberatern praktikablen Vergaberechts
Nutzen	Erhebliche Vereinfachung der Administration bei den öffentlichen Auftraggebern Kostenersparnisse bei den öffentlichen Auftraggebern durch Minimierung der Beiziehung externer Vergaberechtsexperten Verbesserte Möglichkeiten auch für regionale KMU's, an Vergabeverfahren (erfolgreich) teilnehmen zu können
Zuständigkeit Umsetzung	Bund

Thema	Politisch besteht offenbar der Wille, Asylwerbern Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Da „normale Anstellungen“ nicht zulässig sind, wurde die Ausübung von „gemeinnützigen Tätigkeiten“ angeregt. Dazu wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres Rahmenbedingungen festgelegt (http://www.bmi.gv.at/303/start.aspx): <i>Hilfstätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern sind gemeinnützig, wenn diese Tätigkeiten dem Wohle der von der jeweiligen Gebietskörperschaft repräsentierten Allgemeinheit dienen oder sozialen Charakter haben, anlass- bzw. projektbezogen und nicht auf Dauer ausgerichtet sind, ohne zugleich bestehende Arbeitsplätze zu ersetzen oder zu gefährden.</i> <i>Für die rechtliche Beurteilung, ob im Einzelfall ein Arbeitsverhältnis oder eine nicht als Arbeitsverhältnis zu qualifizierende gemeinnützige (Hilfs-)Tätigkeit vorliegt, ist nicht die Bezeichnung oder schriftliche Gestaltung der Vereinbarung zwischen der Gebietskörperschaft und den jeweiligen Asylwerberinnen und Asylwerbern ausschlaggebend, sondern die tatsächliche Ausgestaltung der Beschäftigung.</i> <i>Das Innenministerium erstellte einen Leistungskatalog, in dem folgende Tätigkeiten als gemeinnützige Tätigkeiten bewertet werden:.....</i> Die bestehende Liste der „zulässigen“ Tätigkeiten ist faktisch untauglich, da sie nahezu vollständig den einleitend genannten Grundsätzen der Rahmenbedingungen widerspricht – z.B. betreffend Tätigkeiten, die sonst durch Dienstnehmer oder Werkunternehmer erledigt werden. Die Empfehlung, Unfallversicherungen abzuschließen, ist ebenfalls untauglich - private Unfallversicherungen decken den Umfang der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ab bzw. werden am Markt nicht angeboten - eine Möglichkeit zur Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung ist derzeit nicht gegeben. - Werden Asylwerber somit bei Gemeinden „gemeinnützig“ beschäftigt und erleiden dabei einen schweren Arbeitsunfall, bleibt das daraus resultierende finanzielle Haftungsrisiko - das auch sehr große Ausmaße annehmen kann – derzeit bei den Gemeinden.
Anregung	Klarheit schaffen, welche gemeinnützige Beschäftigung von Asylwerbern nun tatsächlich zulässig sind

	Rechtlich geprüften Mustervertrag für die „Anstellung“ der gemeinnützig Tätigen zentral ausarbeiten und allen Gemeinden zur Verfügung stellen Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherungen ermöglichen
Nutzen	Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber in rechtlich gesichertem Rahmen
Zuständigkeit Umsetzung	Bund

Einbindung der Gemeinden in Datenbanken für Gewerbe- und Vereinsangelegenheiten

Thema	Gemeinden haben aus verschiedensten Gründen den Bedarf, über den Bestand an Gewerbebetrieben und Vereinen im Gemeindegebiet Bescheid zu wissen. Gewerbebetriebe: Derzeit ist kein Einblick der Gemeinden in die zentrale Gewerbedatenbank möglich. • Stattdessen erfolgt eine laufende Übermittlung von Informationen über Gewerbeänderungen an die Gemeinden im Einzelfall – somit viele tausend Übermittlungen pro Jahr. • Die Gemeinden an Hand dieser Einzelmitteilungen die Möglichkeit, eigene Datenbanken zu führen, was wiederum einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedingen würde bzw. nach der DSGVO bedenklich erscheint. Vereine Derzeit haben die Gemeinden keinerlei Informationen über im Gemeindegebiet tätige Vereine, da ein Zugriff zum Zentralen Vereinsregister allein über die Sitzadresse von Vereinen für Gemeinden nicht möglich ist.
Anregung	Schaffung einer Möglichkeit für Gemeinden, in die Gewerbedatenbankbeschränkt auf das Gemeindegebiet strukturiert Einblick zu nehmen. Schaffung einer Möglichkeit für Gemeinden, in das Zentrale Vereinsregister strukturiert Einblick zu nehmen
Nutzen	Erhebliche Verwaltungsvereinfachung bei den Gewerbe- und Vereinsbehörden sowie bei den Gemeinden gegenüber der bisherigen verwaltungsintensiven Einzelinformationen
Zuständigkeit Umsetzung	Bund

Angleichung der Verfahrensrechte AVG / VwGVG und BAO

Thema	Im Gegensatz zu Bundes- und Landesbehörden, die als „Spezialbehörden“ entweder AVG / VwGVG oder BAO zu vollziehen haben, handelt es sich bei tausenden Gemeinden und Gemeindeverbänden in Österreich um „Universalbehörden“, welche beide Bereiche der Verfahrensgesetze zu vollziehen haben. Im Gegensatz zu den spezialisierten Bundes- und Landesbehörden verfügen die Gemeinden und Gemeindeverbänden kaum über auf einen Bereich spezialisiertes (rechtskundiges) Personal. Die Vollziehung beider Bereiche der Verfahrensgesetze in der gebotenen rechtssicheren und korrekten Form ist daher für Gemeinden und Gemeindeverbänden derzeit auf Grund der verschiedenen Detailunterschiede der Verfahrensgesetze äußerst schwierig. Auch für andere Rechtsanwender (Bürger) würde eine Angleichung zu einem besseren Verständnis dieser Rechtsmaterien beitragen und den „Zugang zum Recht“ erleichtern. Sachliche Rechtfertigungen für die derzeitigen offenbar aus langer Verwaltungstradition entstandenen Unterschiede bei den Verfahrensgesetzen sind kaum erkennbar: • Z.B: Fristenberechnungen – AVG / 4 Wochen, BAO 1 Monat Mit dem Abgabenverwaltungsreformgesetz (AbgVRefG) verwirklichte der Gesetzgeber 2010 bereits durch Abschaffung der Landesabgabenordnungen einen wichtigen Schritt – nun sollte ein weiterer Schritt folgen.
Anregung	Angleichung der Verfahrensrechte in AVG / VwGVG und BAO
Nutzen	Eine Angleichung der Verfahrensgesetze würde eine erhebliche Erleichterung und Verbesserung der Verwaltungsarbeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden bewirken.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund

Beilage umseitig

Beilage zu „Angleichung der Verfahrensrechte AVG / VwGVG und BAO“: Gegenüberstellung - Quelle: Steiner / Weilguni in RFG (2018), 58 ff.

Rechtsmittelbelehrung

AVG: § 4 Abs. 1: Bei einer Verwaltungsentscheidung, die die Rechte der Beteiligten aus dem Verwaltungsverfahren des Bundes, des Landes oder der Gemeinde betrifft, ist die Verwaltungsentscheidung mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu versehen. Die Belehrung ist in der Verwaltungsentscheidung zu enthalten. (AVG: § 4 Abs. 1: Bei einer Verwaltungsentscheidung, die die Rechte der Beteiligten aus dem Verwaltungsverfahren des Bundes, des Landes oder der Gemeinde betrifft, ist die Verwaltungsentscheidung mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu versehen. Die Belehrung ist in der Verwaltungsentscheidung zu enthalten.)

Beschwerdefrist

AVG: § 4 Abs. 2: Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen zu stellen.

BAO: § 1 Abs. 1: Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen zu stellen. (BAO: § 1 Abs. 1: Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen zu stellen.)

Einbringung der Beschwerde

AVG: § 4 Abs. 3: Die Beschwerde ist bei der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) einzubringen. Die Beschwerde ist in der Verwaltungsentscheidung zu enthalten. (AVG: § 4 Abs. 3: Die Beschwerde ist bei der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) einzubringen. Die Beschwerde ist in der Verwaltungsentscheidung zu enthalten.)

BAO: § 1 Abs. 2: Die Beschwerde ist bei der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) einzubringen. Die Beschwerde ist in der Verwaltungsentscheidung zu enthalten. (BAO: § 1 Abs. 2: Die Beschwerde ist bei der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) einzubringen. Die Beschwerde ist in der Verwaltungsentscheidung zu enthalten.)

Voraussetzung der Beschwerdebefugnis

AVG: § 4 Abs. 4: Die Beschwerde ist nur von den Beteiligten an die Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) einzubringen. (AVG: § 4 Abs. 4: Die Beschwerde ist nur von den Beteiligten an die Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) einzubringen.)

BAO: § 1 Abs. 3: Die Beschwerde ist nur von den Beteiligten an die Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) einzubringen. (BAO: § 1 Abs. 3: Die Beschwerde ist nur von den Beteiligten an die Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) einzubringen.)

Notwendige Inhalte der Beschwerde

AVG: § 4 Abs. 5: Die Beschwerde ist in der Verwaltungsentscheidung zu enthalten. (AVG: § 4 Abs. 5: Die Beschwerde ist in der Verwaltungsentscheidung zu enthalten.)

BAO: § 1 Abs. 4: Die Beschwerde ist in der Verwaltungsentscheidung zu enthalten. (BAO: § 1 Abs. 4: Die Beschwerde ist in der Verwaltungsentscheidung zu enthalten.)

Aufschiebende Wirkung

AVG: § 4 Abs. 6: Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. (AVG: § 4 Abs. 6: Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.)

BAO: § 1 Abs. 5: Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. (BAO: § 1 Abs. 5: Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.)

Beschwerdevorentscheidung

AVG: § 4 Abs. 7: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (AVG: § 4 Abs. 7: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

BAO: § 1 Abs. 6: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (BAO: § 1 Abs. 6: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

Vorlageantrag: Frist und Wirkung

AVG: § 4 Abs. 8: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (AVG: § 4 Abs. 8: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

BAO: § 1 Abs. 7: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (BAO: § 1 Abs. 7: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

Aktenvorlage und Aktenverzeichnis

AVG: § 4 Abs. 9: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (AVG: § 4 Abs. 9: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

BAO: § 1 Abs. 8: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (BAO: § 1 Abs. 8: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

Kein Neuerungsverbot

AVG: § 4 Abs. 10: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (AVG: § 4 Abs. 10: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

BAO: § 1 Abs. 9: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (BAO: § 1 Abs. 9: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

Prüfungsumfang und Entscheidung

AVG: § 4 Abs. 11: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (AVG: § 4 Abs. 11: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

BAO: § 1 Abs. 10: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (BAO: § 1 Abs. 10: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

Exkurs 1. Berufungsverfahren

AVG: § 4 Abs. 12: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (AVG: § 4 Abs. 12: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

BAO: § 1 Abs. 11: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (BAO: § 1 Abs. 11: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

Exkurs 2. Berufungsvorentscheidung

AVG: § 4 Abs. 13: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (AVG: § 4 Abs. 13: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

BAO: § 1 Abs. 12: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (BAO: § 1 Abs. 12: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

Exkurs 3. Berufungsentscheidung

AVG: § 4 Abs. 14: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (AVG: § 4 Abs. 14: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

BAO: § 1 Abs. 13: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden. (BAO: § 1 Abs. 13: Die Beschwerde ist von der Verwaltungsbeschwerdenkommission (VwBKK) zu entscheiden.)

Quelle: Steiner / Weilguni in RFG (2018), 58 ff.

Erleichterungen der Personaladministration in den Gemeinden durch Vereinfachungen und Angleichungen der Gemeindedienstrechte

Thema	Gemeindedienstrechte erscheinen vielfach nur mehr als eine „Geheimwissenschaft“ von Einzelpersonen in den Gemeindeaufsichtsbehörden der Länder bzw. der Gewerkschaften. Eine sinnvolle den zeitgemäßen Erfordernissen entsprechende laufende Weiterentwicklung und Vereinfachung der Gemeindedienstrechte erfolgt kaum, da die darin involvierten „Sozialpartner“ auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vielfach über keine ausreichenden Detailkenntnisse aus der Praxis verfügen, um notwendige Detailänderungen überhaupt anregen zu können. Ein aktives Herangehen an dieses Thema durch die für die Dienstrechte zuständigen Gesetzgeber in den Ländern erscheint ebenfalls nicht erkennbar. Vielfach fehlt ein Eingehen der Gemeindedienstrechte auf moderne Bedürfnisse im Arbeitsleben - z.B. sind in NÖ auflösbare Probendienstverhältnisse derzeit nicht möglich – nur Befristungen.
Anregung	Gemeindedienstrechte durchforsten und nach dem Best-Practice-Prinzip vereinheitlichen, vereinfachen und den Bedürfnissen des modernen Arbeitslebens anpassen
Nutzen	Vereinfachung der Personaladministration und Verbesserung des Verständnisses für dienstrechtliche Regelungen auch für die Gemeindebediensteten.
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

Klarstellung der Kompetenzen der leitenden Gemeindebediensteten

Thema	Die Stellung leitender Gemeindebediensteter ist in den Bundesländern nur sehr rudimentär geregelt. Leitende Gemeindebedienstete sind die Personen, die in den Gemeinden für eine gesetzmäßige, wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Verwaltung zu sorgen haben. Falls Regelungen existieren, normieren sie für leitende Gemeindebedienstete lediglich Pflichten, nicht aber die zur Umsetzung dieser Pflichten nötigen Kompetenzen. • Etwa in NÖ: „Gewährleistung der wirtschaftlichen, zweckmäßigen, sparsamen und gesetzmäßigen Verwaltung“ - dies aber ohne Regelung entsprechender Kompetenzen. Jedenfalls fehlen jegliche durchsetzbare Kompetenzen im Bereich der Personalführung – der Kernaufgabe leitender Gemeindebediensteter (etwa Sanktionen bei Nichtausführen von Weisungen).
Anregung	Schaffung der erforderlichen Kompetenzen der leitenden Gemeindebediensteten in allen Bundesländern
Nutzen	Ermöglichung zeitgemäßer Personalführung, Zielsteuerung, Kontrolle und Controlling zur Sicherstellung der Qualität und Effizienz der Gemeindeverwaltungen.
Zuständigkeit Umsetzung	Länder

**Optimierungen bei den Gemeindeorganen –
insbesondere bei Gemeinderat und Gemeindevorstand**

Thema	Derzeit bestehen in Österreich unterschiedliche Regelungen betreffend die Größe der Gemeindegremien (Gemeindevorstand, Gemeinderat) sowie der Kompetenzen der Gemeindeorgane (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gemeinderat). Teilweise widerspricht dies den Anforderungen an moderne Gemeindeverwaltungen, straffe Strukturen und schlanke Entscheidungsstrukturen zu unterhalten.
Anregung	auch durch andere Bundesländer aufnehmen Durchforstung der Gemeinderats- und Gemeindevorstandszuständigkeiten und österreichweite Anpassung an moderne Bedürfnisse – Übernahme von Best-Practice-Modellen in Österreich auch in anderen Bundesländern. Kompetenzverteilungen zwischen den Gemeindeorganen optimieren. Größe der Gremien auf effiziente Einheiten verkleinern
Nutzen	Schaffung effizienter, schlanker und kostengünstiger politischer Entscheidungsstrukturen auf Gemeindeebene
Zuständigkeit Umsetzung	Länder

Verbesserungen bei den Gemeindeaufgaben „Örtliche Gesundheitspolizei“ - insbesondere bei der Bestellung von Gemeindeärzten und Administration der Totenbeschau

Thema	Das B-VG bzw. das „Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes“ regeln die Zuständigkeiten im „örtlichen Gesundheitsbereich“. B-VG Artikel 118. (1) (3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet: 7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens; Wesentliche Aufgaben davon sind mittels der „Gemeindeärzte“ wahrzunehmen (Medizinische Sachverständige etwa in Bauverfahren, Totenbeschau etc.). Bekanntlich ist es insbesondere im ländlichen Raum schon äußerst schwierig, Ärzte zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung zu finden. Zusätzlich zum generellen Ärztemangel ist es umso schwieriger und teilweise sogar unmöglich, „Gemeindeärzte“ für oben genannte Aufgaben zu finden. In einigen Bundesländern (etwa NÖ) ist für die Totenbeschau noch eine formale „Angelobung“ erforderlich, was kurzfristige Vertretungen verhindert. Damit ist es vielfach für die Gemeinden nicht mehr möglich, alle zugewiesenen „Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei“ und insbesondere die Totenbeschau zu organisieren.
Anregung	Überdenken der Zuständigkeiten der Gemeinden in Bezug auf die „örtliche Gesundheitspolizei“ – Wahrnehmung von Aufgaben etwa durch die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden. Best-Practice-Modelle für die zeitgemäße Organisation des Gemeindeärztewesens finden und österreichweit umsetzen. Ermöglichung der Vornahme der Totenbeschau durch alle zur ärztlichen Berufsausübung berechtigten Personen. Wegfall formaler Angelobungen, womit kurzfristige Vertretungen erleichtert werden – dies auch durch adäquate Honorierungssystemen für die Ärzte.
Nutzen	Zeitgemäße Sicherstellung der Erledigung der Gemeindeaufgabe „örtliche Gesundheitspolizei“ bzw. Totenbeschau
Zuständigkeit Umsetzung	Bund Länder

